

Schulverband Hilterfingen



Verordnung über die Benutzung der Schulanlage Friedbühl Oberhofen durch Dritte

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Besondere Bestimmungen.....	3
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
	Beschluss.....	6
	Genehmigungen	6
	Anhang I: Gebührentarif.....	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Benutzung durch Dritte und die entsprechende Erhebung von Gebühren der Schulanlage Friedbühl in Oberhofen.
Bewilligung, Nutzungsvereinbarung	Art. 2 ¹ Die Benutzungen durch Dritte bedingen eine Bewilligung oder eine Nutzungsvereinbarung. ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlagen. ³ Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Benutzung ausgeschlossen werden. ⁴ Das Einholen weiterer, zur Durchführung von Anlässen nötiger Bewilligungen ist Sache der Veranstalter.
Gesuch	Art. 3 ¹ Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. ² Die Gesuche müssen mindestens Angaben enthalten a) zum Zweck, b) zur Dauer, c) zum Wochentag und der Tageszeit der gewünschten Benutzung sowie d) zur Ansprechperson und Rechnungsadresse. ³ Sie müssen frühzeitig bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
Zuständigkeit	Art. 4 ¹ Die Geschäftsstelle ist zuständig für a) die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen an die Benutzerinnen und Benutzer und b) die Rechnungsstellung der entsprechenden Gebühren. ² Sie kann im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen Nutzungsvereinbarungen abschliessen und in Form von Richtlinien weitere Nutzungsbestimmungen erlassen.
Mehrwertsteuer	Art. 5 Zusätzlich zu den im Anhang aufgeführten Gebühren ist allenfalls die Mehrwertsteuer gemäss dem jeweils geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.
Fälligkeit	Art. 6 Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, soweit nicht Vorauszahlung vereinbart wurde.

2. Besondere Bestimmungen

Grundsätze	Art. 7 ¹ Die Schulanlage dient in erster Linie der Schule. ² Zu den Schul- und Sportanlagen gehören a) Räumlichkeiten im Schulhaus wie Schul- und Besprechungszimmer, Aula, Singsaal, Spezialräume und Schulküche sowie b) Sporthalle und -plätze.
------------	--

Nutzungspriorität	Art. 8 ¹ Ausserhalb der Unterrichtszeiten werden Bewilligungen nach folgender Priorität erteilt: a) freiwilliger Schulsport, b) Organe des Schulverbands und der Verbandsgemeinden (Verbands- oder Gemeinderat, Kommissionen und Arbeitsgruppen), c) Angebote von Vereinen mit Sitz in Hilterfingen oder Oberhofen für Kinder und Jugendliche, d) andere Angebote von Vereinen mit Sitz in Hilterfingen oder Oberhofen, e) Institutionen und weitere Organisationen der Gemeinden Hilterfingen oder Oberhofen, f) kantonale und private Schulen, g) Einzelpersonen mit Wohnsitz in Hilterfingen oder Oberhofen, h) Sportverbände und J+S zu Kurszwecken, i) übrige Nutzungen. ² Innerhalb der einzelnen Prioritäten werden die Gesuche in Reihenfolge ihres Eingangs beurteilt.
Öffnungszeiten	Art. 9 ¹ Die Geschäftsstelle legt im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen die Öffnungszeiten der Schul- und Sportanlage fest. ² Die Schulanlage ist während der Schulferien geschlossen. ³ Die Sportanlage ist während der Sommer- und Winterferien geschlossen.
Umfang der Bewilligungen	Art. 10 ¹ Die Bewilligung berechtigt zur Benutzung der Hallen, Räume und Plätze inklusive Tribünen, Garderoben, Duschen, Beleuchtung und Heizung. ² Eine Dauerbewilligung berechtigt zur regelmässigen Benutzung der Anlagen während der angegebenen Zeit. ³ Die Dauerbewilligung gilt unbefristet. Für die Kündigung besteht eine Frist von drei Monaten.
Ferien und andere Belegungen	Art. 11 ¹ Die Dauerbewilligung begründet keinen Anspruch auf Benutzung der betreffenden Anlagenteile während der Sommer- und Winterferien und anderer von der Schule als notwendig erachteten Belegungen. ² Für die Nutzer und Nutzerinnen entsteht dadurch kein Kompensationsanspruch.
Gebühren	Art. 12 ¹ Für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen werden Gebühren gemäss Anhang 1 erhoben. ² Die Gebühren werden anteilmässig auf 15 Minuten genau, bei Dauerbewilligungen auf den Monat genau, in Rechnung gestellt. ³ Die Geschäftsstelle kann einmalig oder befristet auf die Erhebung einer Gebühr verzichten oder diese reduzieren, insbesondere wenn deren Zahlung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

⁴ Ab einer Nutzungsdauer von acht Stunden wird der Tagesansatz verrechnet. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Anhang.

⁵ Für die Benutzung der Schul- und Sportanlage an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 Prozent auf dem Totalbetrag erhoben.

⁶ Der Anteil von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20 Lebensjahr an der Gesamtzahl der Teilnehmenden muss mindestens 50 Prozent betragen, andernfalls gilt der Erwachsenentarif.

⁷ Als Einheimische gelten Vereine mit Sitz gemäss Statuten oder Privatpersonen mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Hilterfingen oder Oberhofen.

Widerruf

Art. 13 Die Bewilligung zur schulfremden Benutzung der Anlagenteile kann widerrufen werden, wenn

- a) es die Interessen der Schule verlangen,
- b) die Geschäftsstelle zu Optimierungszwecken der Belegungen Änderungen vornehmen muss,
- c) eine andauernd ungenügende Nutzung festgestellt wird, oder
- d) die Nutzenden die vorliegenden Bestimmungen, weitere Benutzungsvorschriften oder übergeordnetes Recht verletzen.

Pflichten der Nutzenden

Art. 14 ¹ Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

² Sie haben auf Reinlichkeit zu achten, die Geschäftsstelle kann sie zum Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten verpflichten.

³ Sie haben den Weisungen von Hauswirtschaft, Schulleitung und anderem zuständigen Personal Folge zu leisten.

Freie Benutzung

Art. 15 ¹ Die frei zugänglichen Aussenbereiche der Schul- und Sportanlage steht der Öffentlichkeit im Rahmen der richterlichen Verbote täglich unentgeltlich bis längstens 22.00 Uhr zur Benutzung frei.

² Vorbehalten bleibt die Benutzung durch die Schule oder durch Dritte mit Bewilligung.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Beschluss

Vom Schulverbandsrat am 07.05.2024 zuhänden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschlossen.

SCHULVERBAND HILTERFINGEN

Priska Bühler
Präsidentin

Edi Hirt
Geschäftsleiter

Genehmigungen

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi haben vorstehende Verordnung angenommen.

Hilterfingen, 03.06.2024

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber

Oberhofen, 29.05.2024

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Heiligenschwendi, 04.06.2024

EINWOHNERGEMEINDE HEILIGENSCHWENDI

Thomas Heri
Gemeindepräsident

Brigitte Aemmer
Gemeindeschreiberin

Die rückwirkende Inkraftsetzung per 01.01.2024 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 13.06.2024 veröffentlicht.

Anhang I: Gebührentarif*

Anlage	Einheit	Einheimische		Auswärtige	
		Kinder & Jugendliche	Erwachsene	Kinder & Jugendliche	Erwachsene
Turnhalle 1, klein (1/3)	Jahr	275	550	825	1'100
	Sommer	135	270	405	540
	Winter	145	290	435	580
	bis 1,5 Std.	13	26	39	52
	½ Tag	40	80	120	160
	1 Tag	60	120	180	240
Turnhalle 2, mittel (2/3)	Jahr	375	750	1'125	1'500
	Sommer	180	360	540	720
	Winter	195	390	585	780
	bis 1,5 Std.	15	30	45	60
	½ Tag	50	100	150	200
	1 Tag	75	150	225	300
Turnhalle 1 & 2, gross (3/3)	Jahr	500	1'000	1'500	2'000
	Sommer	250	500	750	1'000
	Winter	300	600	900	1'200
	bis 1,5 Std.	25	50	75	100
	½ Tag	80	160	240	320
	1 Tag	125	250	375	500
Office Turnhalle	½ Tag	25	50	75	100
	1 Tag	50	100	150	200
Aussenanlage / Sportplatz, Rasen	Jahr	180	360	540	720
	Sommer	94	188	282	376
	Winter	86	172	258	344
	bis 1,5 Std.	15	30	45	60
	½ Tag	50	100	150	200
	1 Tag	75	150	225	300
Aula	bis 1,5 Std.	15	30	45	60
	½ Tag	75	150	225	300
	1 Tag	150	300	450	600
Küche und Essraum	½ Tag	50	100	150	200
	1 Tag	75	150	225	300
Abstellraum Estrich	Jahr	60	120	180	240

* in CHF, ohne MwSt. (Art. 5) und Zuschlag von 25% für Nutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (Art. 12 Abs. 5)